
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

als Arzt zahlen Sie gewöhnlich **keine Umsatzsteuer**. Es gibt jedoch **Ausnahmen** von dieser Regel: Welche, lesen Sie im ersten Beitrag. Erfahren Sie außerdem, von welcher **Abschreibungsdauer** Sie bei dem Erwerb eines Praxisanteils ausgehen müssen. Im **Steuertipp** zeigen wir Ihnen, unter welchen Voraussetzungen die **Freiberuflichkeit** einer Ärzte-GbR gewahrt wird, die **angestellte Ärzte** beschäftigt.

Steuerfreie Heilbehandlungen

Studien für Pharmafirmen müssen therapeutische Zwecke verfolgen

Ärzte und andere heilberuflich tätige Personen müssen in der Regel keine Umsatzsteuer zahlen. Dies ist jedoch nur die Regel, von der es durchaus auch Ausnahmen gibt. Eine kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch Ärzte umsatzsteuerpflichtig werden können.

Eine medizinisch-diagnostische Gemeinschaftspraxis hatte **Studien für Pharmafirmen** durchgeführt. Bei solchen Studien macht der BFH die Steuerbefreiung vom therapeutischen Zweck abhängig. Nach dem Umsatzsteuergesetz sind nämlich nur Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin steuerbefreit - genauer die Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen. Die Leistungen müssen die menschliche Gesundheit schützen, aufrecht-

erhalten oder wiederherstellen. Andere Tätigkeiten eines Arztes, die nicht zu den genannten Zwecken erfolgen, sind **keine Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin**. Zu diesen zählt der BFH auch die Studien für Pharmaunternehmen. Daher ist das Honorar, das die Ärzte der Gemeinschaftspraxis für die Forschung erhalten haben, **umsatzsteuerpflichtig**.

Hinweis: In einem solchen Fall müssen Sie nachweisen, dass Ihre Leistung einem therapeutischen Zweck dient. Im vorgestellten Fall konnten die Mediziner jedoch so gut wie keine der Studienarztvereinbarungen mehr vorlegen, die sie mit den Pharmafirmen geschlossen hatten. Und aus der einzig eingereichten Vereinbarung ergab sich nicht, dass die Ergebnisse für Therapiezwecke verwendet werden sollten.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Steuerfreie Heilbehandlungen:** Studien für Pharmafirmen müssen therapeutische Zwecke verfolgen..... 1
- ☑ **Steuerbefreiung:** Leistungen müssen eng mit der Sozialfürsorge verbunden sein 2
- ☑ **Gewerbliche Arztpraxis:** Der Praxiswert wandelt sich zum Geschäftswert..... 2
- ☑ **Betriebsprüfung:** Elektronische Auswertungen sind nicht vorlagepflichtig..... 2
- ☑ **Dialysezentrum:** Ohne Krankenhaus keine Gewerbesteuerfreiheit 3
- ☑ **Scheidungsprozesskosten:** Eine zerrüttete Ehe ist eine außergewöhnliche Belastung 3
- ☑ **Rabatte von dritter Seite:** Finanzverwaltung erkennt günstige BFH-Rechtsprechung an..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Freiberuflichkeit ist durch angestellte Ärzte nicht in Gefahr 4

Steuerbefreiung

Leistungen müssen eng mit der Sozialfürsorge verbunden sein

Soziale Dienstleistungen sind in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit - so etwa die Betreuung von älteren oder hilfsbedürftigen Personen. Allerdings hat die Steuerbefreiung auch Grenzen, wie zuletzt ein Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) aufgezeigt hat.

In dem Streitfall hatte ein Unternehmer **Buchführungsleistungen** (Monats- und Jahresabschlüsse) erbracht. Zu seinen **Kunden** zählte auch ein **gemeinnütziger Verein**, der Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband war und sich im Bereich der Assistenzleistungen für behinderte Menschen engagierte. Gegenüber diesem Verein rechnete der Unternehmer über „kaufmännische Aufgaben“ und „Verwaltung“ ab. Er ging davon aus, dass diese im weitesten Sinne kaufmännischen Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

Dem ist das FG jedoch entgegengetreten: Eine **Steuerbefreiung** für derartige kaufmännische Leistungen im Rahmen einer sozialen Dienstleistung sieht das deutsche Umsatzsteuergesetz **nicht** vor. Und auch aus dem europäischen Recht ergibt sich keine entsprechende steuerliche Begünstigung. Denn die buchhalterischen Leistungen des Unternehmers sind **nicht eng mit der Sozialfürsorge verbunden**.

Eine Steuerbefreiung nach Europarecht würde voraussetzen, dass die Dienstleistungen direkt an die Hilfsbedürftigen erbracht werden. Der Unternehmer hat diese jedoch gegenüber einem anderen Unternehmer - dem Verein - ausgeführt. Dass dieser die Buchführungsleistungen seinerseits verwendet hat, um steuerbefreite Ausgangsleistungen an hilfsbedürftige Personen zu erbringen, reicht für eine Steuerbefreiung nicht aus.

Hinweis: Die geschilderte Problematik taucht nicht bei allen Steuerbefreiungen im sozialen Bereich auf. Es ist immer die einzelne soziale Dienstleistung zu betrachten.

Gewerbliche Arztpraxis

Der Praxiswert wandelt sich zum Geschäftswert

Ein Arzt muss keine Gewerbesteuer zahlen. In aller Regel trifft diese Aussage zu, denn der Arztberuf gehört zu den sogenannten Katalogberufen, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind. Nur in ganz wenigen Ausnahmen wird von diesem Grundsatz abgewichen. Dann sind die Konsequenzen jedoch weitreichender, als viele denken.

Üblicherweise belastet die Gewerbesteuer den Einzelunternehmer oder den Gesellschafter einer Personengesellschaft nicht besonders. Denn die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuerzahllast angerechnet. Viel gravierender sind die Gewinnauswirkungen, die die Feststellung der Gewerblichkeit mit sich bringt.

Vor dem Finanzgericht Münster (FG) wurde kürzlich ein Fall verhandelt, bei dem eine ärztliche Gemeinschaftspraxis gegen die **Abschreibung des Praxiswerts über 15 Jahre** ins Feld zog. Hintergrund ihrer Klage war eine Betriebsprüfung, in der die **Gewerblichkeit** der Praxis festgestellt worden war. Aufgrund des hohen Mechanisierungsgrads wurden dort bis zu 1.700 Untersuchungen pro Tag und Arzt vorgenommen, was darauf schließen ließ, dass die Praxisinhaber nicht mehr persönlich leitend und eigenverantwortlich tätig waren. Die Gewerblichkeit war aber auch nicht der Streitpunkt.

Da ein Gesellschafter im Jahr 2009 seinen Anteil an die anderen veräußert hatte und diese somit einen anteiligen Praxiswert erworben hatten, sollte dieser über drei Jahre abgeschrieben werden. Eine so **kurze Abschreibungsdauer eines immateriellen Firmenwerts** ist jedoch **nur bei einem Praxiswert** möglich. Im Gegensatz zu einem normalen Geschäftswert beruht der Praxiswert nämlich größtenteils auf der Person des Gesellschafters und nicht auf der Organisation, der Lage, dem Produkt oder Ähnlichem.

Bei einem **gewerblichen Unternehmen** kann es laut FG aber gar nur einen ganz normalen **Geschäftswert** geben. Und die Abschreibungsdauer eines Geschäftswerts liegt bei 15 Jahren. Der Aufwand musste also von drei auf 15 Jahre verteilt werden. Folglich erhöhte sich der Gewinn über die ersten drei Jahre erheblich und musste entsprechend nachversteuert werden.

Hinweis: Achtung, das gilt nicht zwangsläufig bei einer Übertragung auf eine Gesellschaftsform, die kraft Gesetzes gewerbliche Einkünfte hat (z.B. auf eine GmbH). Sollten Sie hierzu eine weitere Beratung wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Betriebsprüfung

Elektronische Auswertungen sind nicht vorlagepflichtig

Kennen Sie das? Sie werden vom Finanzamt kontrolliert und der Betriebsprüfer möchte Ihre Unterlagen einsehen. Kein Problem, das ist normal und verständlich. Elektronische Unterlagen sind ebenfalls kein Problem. Doch was darf der Prüfer noch alles verlangen?

Diese Frage stellte sich unlängst einer Apothekerin aus Nordrhein-Westfalen. Hier hatte der **Betriebsprüfer** Zugang zum Warenwirtschaftssystem und erhielt alle Unterlagen sowohl digital als auch auf Papier. Darüber hinaus verlangte er eine **Excel-Auswertung** - schließlich konnte das Warenwirtschaftssystem diese Auswertung grundsätzlich ins Tabellenkalkulationsprogramm übertragen. Die Apothekerin wollte das hierzu erforderliche Modul jedoch nicht kaufen - und erhielt Zustimmung vom Finanzgericht Münster.

Normalerweise muss ein Unternehmer dem Betriebsprüfer alle geforderten Unterlagen aushändigen - auch elektronische, sofern vorhanden. Wenn dafür Kosten anfallen, muss der Unternehmer sie tragen. Jedoch fallen speziell **elektronische Auswertungen freiwillig aufgezeichneter Daten nicht** unter die **Vorlagepflicht** - und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie nicht im Gesetz aufgeführt sind. Die Apothekerin hätte dem Prüfer die Auswertungen also selbst dann nicht zur Verfügung stellen müssen, wenn sie gekonnt hätte.

Wissenswert ist zudem, dass das **Herausgabeverlangen** eines Prüfers immer **notwendig und verhältnismäßig** sein muss. Wenn es dabei grobe Grenzüberschreitungen gibt, gilt das Verlangen als nicht zumutbar. Im Fall der Apothekerin, die während der Betriebsprüfung vollumfänglich kooperiert und eigens einen Ansprechpartner zum Warenwirtschaftssystem organisiert hatte, war die Grenze überschritten.

Hinweis: Es gibt immer Fallstricke bei einer Betriebsprüfung, in diesem Fall allerdings für den Betriebsprüfer selbst. Mit uns an Ihrer Seite können Sie diese Fallstricke umgehen.

Dialysezentrum

Ohne Krankenhaus keine Gewerbesteuerfreiheit

Der Grundsatz, dass ein Arzt als Freiberufler keine Gewerbesteuer zahlen muss, trifft nur in speziellen Fällen nicht zu. So erging es kürzlich einer **GmbH**, die zwei **Dialysezentren** betrieb. In diesen waren zwar keine Ärzte beschäftigt, dafür aber ausschließlich medizinisch ausgebildetes Personal. Nach einer Betriebsprüfung stellte sich das Finanzamt auf den Standpunkt, dass die zuvor als gewerbesteuerfrei geltenden Gewinne doch **gewerbesteuerpflichtig** seien.

Das Finanzgericht Münster pflichtete dem bei: Eine GmbH ist prinzipiell gewerbesteuerpflichtig - außer wenn eine **Befreiungsvorschrift** greift. Zwar ist man in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass Dialysezentren von der Steuer be-

freit sind, aber diese Auffassung ist falsch. Die Befreiungsvorschrift greift nur bei **Krankenhäusern** oder Einrichtungen, die **pflegebedürftige Patienten aufnehmen** können.

Und hier tritt wieder die Kompliziertheit des Steuerrechts zutage: Was bedeutet „aufnehmen“? Jedenfalls bedeutet es nicht, dass Patienten für die Dialyse ins Zentrum kommen und anschließend wieder gehen. In diesem Fall spricht man von einem Besuch. Für eine stationäre oder teilstationäre Aufnahme müssten dagegen zumindest eine Kantine und Betten vorgehalten werden. Auch kann der Begriff „Pflege“ nicht greifen. Denn eine Dialyse ist die Behandlung einer Krankheit. Möglicherweise handelt es sich bei den Patienten zwar um pflegebedürftige Personen. Gepflegt werden Sie im Dialysezentrum jedoch nicht - vielmehr werden sie für die Dauer der Behandlung medizinisch betreut.

Krankenhäuser mit integrierten Dialysezentren sind nicht gewerbesteuerpflichtig. Das letzte Wort für eigenständige Dialysezentren ist dagegen noch nicht gesprochen: Der Bundesfinanzhof wird sich in Kürze noch einmal mit diesem Thema beschäftigen müssen.

Scheidungsprozesskosten

Eine zerrüttete Ehe ist eine außergewöhnliche Belastung

Obleich man das niemandem wünscht: Manchmal ist eine Scheidung nur folgerichtig und notwendig, um zukünftig wieder ein normales und glückliches Leben führen zu können. Ein belangloser Satz? Mitnichten! Das ist sinngemäß die Hauptaussage eines aktuellen Urteils des Finanzgerichts (FG) Münster. Hier hatte eine Klägerin versucht, ihre **Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung** geltend zu machen - und zwar für das Jahr 2013.

Seit 2013 gilt eigentlich, dass Zivilprozesskosten (und damit auch Scheidungskosten) nicht mehr als außergewöhnliche Belastung die Einkommensteuer mindern können. Zumindest wollte der Gesetzgeber die Kosten seit diesem Veranlagungszeitraum nur noch dann zum Abzug zulassen, wenn der Prozess eine **existenzbedrohliche Lage** abwenden sollte.

Das FG Münster hat nun - wie kurz zuvor das FG Düsseldorf - die Bedrohung der Existenzgrundlage auch bei einer **zerrütteten Ehe** anerkannt. Um diese Bedrohung zu beseitigen und in einen anderen - geschiedenen - Zustand zu gelangen, muss man zwangsläufig den Gerichtsweg einschlagen. Denn in Deutschland kann eine Ehe nur von einem ordentlichen Gericht geschieden werden.

Rabatte von dritter Seite

Finanzverwaltung erkennt günstige BFH-Rechtsprechung an

Arbeitgeber haften für die Lohnsteuer, die sie vom Lohn ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Arbeitslohn, der von dritter Seite fließt, sofern diese Drittzuwendung ein Entgelt für eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses erbracht hat.

Bereits 2012 und 2014 hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen mit der Lohnsteuerhaftung bei Drittzuwendungen befasst und dabei die klagenden **Arbeitgeber aus der Haftungsfalle entlassen**. Im ersten Fall entschied das Gericht, dass ein Krankenhausträger bei der verbilligten Abgabe von Apothekenartikeln an seine Arbeitnehmer durch einen Krankenhauslieferanten nicht zum Lohnsteuereinbehalt verpflichtet ist. Arbeitslohn von dritter Seite liegt nicht bereits deshalb vor, weil der Arbeitgeber das Vorteilsprogramm am Schwarzen Brett bekanntgemacht hat. Im zweiten Fall lehnte der BFH eine Lohnsteuerhaftung eines Arbeitgebers ab, dessen Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von einem dritten Unternehmen bezogen hatten. Die verbilligten Tarife hatten auch Mitarbeitern anderer Unternehmen offengestanden und die Rabattgewährung stand somit nicht in Zusammenhang mit dem individuellen Dienstverhältnis.

Das Bundesfinanzministerium hat beide BFH-Entscheidungen nach langem Zögern **anerkannt**, so dass die Finanzämter die Urteilsgrundsätze künftig auch in anderen Fällen anwenden werden. Allerdings müssen sie dabei (unter anderem) **folgende Grundsätze beachten**:

- Preisvorteile von dritter Seite sind Arbeitslohn, wenn sie für den Arbeitnehmer die Frucht seiner Arbeit sind und in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.
- Hat der Dritte ein vorwiegend eigenwirtschaftliches Interesse an der Vorteilsgewährung, liegt in der Regel kein Arbeitslohn vor.
- Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an einer Vorteilsverschaffung spricht für die Annahme von Arbeitslohn.
- Für die Annahme von Arbeitslohn spricht auch, wenn zwischen Arbeitgeber und Drittem eine enge Verflechtung besteht.
- Keine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn er lediglich die Angebote von Dritten in seinem Betrieb bekannt macht, sie duldet, für die Vorteilsverschaffung die

Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bescheinigt oder Räumlichkeiten bereitstellt.

Steuertipp

Freiberuflichkeit ist durch angestellte Ärzte nicht in Gefahr

Schläge vor den Kopf gehen heutzutage nicht mehr von Medizinern aus, die ihre Patienten betäuben wollen, sondern allenfalls noch von Steuerbescheiden. Zu spüren bekamen dies kürzlich auch Ärzte, die eine **Gemeinschaftspraxis für Anästhesie in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** betrieben. Sie übten ihre Tätigkeit als mobiler Anästhesiebetrieb in den Praxen ihrer auftraggebenden Ärzte aus, die Operationen unter Narkose durchführen wollten. Weil sie eine **angestellte Ärztin** beschäftigten, die nach der Voruntersuchung durch einen Gesellschaftler-Arzt selbst Anästhesien vornahm, qualifizierte das Finanzamt die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft als gewerblich. Das Amt vertrat den Standpunkt, dass die Gesellschafter die ärztliche Tätigkeit nicht mehr leitend und eigenverantwortlich ausgeübt hatten, weil die angestellte Ärztin bei den Operationen selbst in eigenverantwortlicher Weise tätig geworden war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte eine gewerbliche Umqualifizierung jedoch ab und erklärte, dass Ärzte auch dann **weiterhin freiberuflich tätig** sind, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen und die anstehenden Voruntersuchungen selbst durchführen, die jeweilige Behandlungsmethode für den Einzelfall selbst festlegen und sich die Behandlung problematischer Fälle vorbehalten.

Hinweis: Für eine freiberufliche Einordnung ist es also nicht erforderlich, dass sämtliche ärztliche Tätigkeiten unmittelbar von den Gesellschaftern einer Ärzte-GbR ausgeübt werden. Wie der BFH selbst erkennt, würde dies dazu führen, dass ein Einsatz von fachlich gebildetem Personal im Bereich der Heilberufe faktisch ausgeschlossen wäre, ohne dabei den freiberuflichen Status zu verlieren. Als Gesellschafter einer Ärzte-GbR dürfen Sie das Ruder aber nicht komplett aus der Hand geben. Sie müssen durch überwachende Tätigkeiten weiterhin Einfluss auf die Arbeit Ihres angestellten Fachpersonals nehmen.

Mit freundlichen Grüßen